- vollständig oder nicht in der vorgesehenen Weise erfüllt;
- entgegen den Anordnungen Verträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgesehenen Weise abschließt;
- bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Bauvorhaben die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bautechnik und der festgelegten Prinzipien für die Bauwirtschaft außer acht läßt;
- 11. einen anderen zu einer der in Ziffern 1 bis 10 bezeichneten Handlungen veranlaßt oder einem anderen unter Mißachtung seiner Aufsichtspflicht diese Handlung gestattet oder sonst die ihm zur Verhütung derartiger Verstöße obliegende Aufsichtspflicht gröblich verletzt.
- (2) Ist die Handlung geeignet, die Wirtschaftsplanung oder die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gefährden oder zu stören, so erfolgt eine Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077), sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§3

- (1) Für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Minister, Staatssekretäre in. e. G., die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigten Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise zuständig.
- (2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen sind berechtigt, Anträge auf Verhängung einer Ordnungsstrafe zu stellen. Wird